

## **§ 65 Haftpflichtversicherung**

<sup>1</sup>Für die Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen vom Schulträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine mindestens gleichwertige Versicherung besteht. <sup>2</sup>Die Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule, zu entrichten.